

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedgenossenschaft.

Divisionsübung der III. Armee-Division.

Generalbefehl

für die

Wiederholungskurse der Infanterie-Batalione der III. Armee-Division

soweit es die Verurse anbetrifft.

(Fortsetzung.)

IV. Personelles. Art. 5. Die Aufgebote an die Korps erfolgen nach Mitgabe des Kreisbefehls des Waffenchefs der Infanterie an die Militärbehörden der Kantone, Nr. 15/112 vom 3. Februar 1880, Ziffer I, 1—4.

Zu den Quartiermeistern der Batalione sind die Fouriere und zwei Mann per Kompagnie auf den 30. August einzuberufen zur Uebernahme und Instandstellung der Kantonnemente, zur Vornahme der Fassungen der Verpflegungsbedürfnisse für den Einrückungstag, sowie zur Einrichtung der Küchen, damit die ankommende Truppe unmittelbar nach ihrer Einquartierung ihre Mittagsmahlzeit genießen kann.

Art. 6. Zur Bedienung der Verwaltungskompanie werden 26 Trainboaten (zwei Mann per Batalion, worunter ein Gefreiter per Regiment) auf den 29. August, Morgens 9 Uhr, die nötigen 26 Zugpferde auf gleichen Tag, Vormittags 10 Uhr, zum Zeughause Bern ausgeben, wo sie, mit dem Nötigen ausgerüstet, dem Chef der Verwaltungskompanie zur Verfügung gestellt werden. Ebenso die vorgesehenen 13 Proviantwagen.

Das Trainbatalion und der übrige Linientrain werden auf den 4. September, Morgens 10 Uhr, beim Zeughause Bern besammelt und am folgenden Tag, um 7 Uhr Morgens, die nötigen Pferde ebenfalls in den Dienst treten. Vom 5. September an wird das Trainbatalion die vorgesehene Bespannung an die Verwaltungskompanie abgeben. Das Weitere wird durch Spezialbefehle geordnet. Bis zum 5. September inklusive werden die oben bezeichneten 13 Wagen der Verwaltungskompanie den Batalionen die Verpflegungsbedürfnisse zuführen.

Art. 7. Während dem Vorurse (1. bis 7. Sept. incl.) ist das Sanitätspersonal an den Sanitätsverkurs abzugeben. Bei den Batalionen verbleiben nur der Assistentarzt und die zwei jüngsten Krankenwärter.

Art. 8. Von den Nichteingerückten sind namentliche Verzeichnisse anzulegen und dieselben sofort dem Kanton zum Strafvollzug gegenüber den unentschuldig Ausgebliebenen zuzustellen. *)

Im Verichte ist nur die Zahl der Nichteingerückten jeden Grades zu erwähnen; die diesjährigen Rekruten und die zwei resp. vier letzten Jahrgänge der in den Kontrollen verzeichneten Unteroffiziere und Soldaten sollen dabei außer Berechnung fallen.

Art. 9. Die Batalionekommandanten werden sich angelegen sein lassen, am Einrückungstage alle diejenigen Notizen zu sammeln, welche auf die Vereinnung der Korps-Kontrollen Bezug haben. Diese Notizen sind am Schlusse des Kurses mit allen Mutationen, welche durch Beförderung entstanden sind, der mit der kantonalen Kontrollführung betrauten Stelle einzugeben. An den Kontrollen selbst darf ohne Begrüßung der Letztern keine Abänderung vorgenommen werden.

Um der gesetzlichen Vorschrift, daß jeder Soldat im Auszug in der Regel an vier Wiederholungskursen theilzunehmen hat, in der Folge mehr Nachsicht zu verschaffen, haben die Batalionekommandanten dafür zu sorgen, daß kompagnieweise Verzeichnisse

*) Arzzeugnisse zur Entschuldig des Nichteinrückens sind gemäß § 25 der Instruktion über Untersuchung und Ausmusterung vom 22. September 1875 zu behandeln. Die Kantone haben nicht das Recht, von sich aus Dispensation wegen Krankheit zu erteilen, und es sind nur solche Zeugnisse als genügende Entschuldig für das Nichteinrück zu erachten, aus welchen sich ergibt, daß der Betreffende nicht bloß mit einer Krankheit oder einem Gebrechen behaftet, sondern auch außer Stand ist, sich persönlich zur Untersuchung zu stellen.

angelegt werden, auf die von den Jahrgängen 1853 und 1854 alle Diejenigen zu tragen sind, welche an den Wiederholungskursen von 1876 oder 1878 laut den Einträgen im Dienstbüchlein nicht Theil nahmen. Die Verzeichnisse sind mit Schluß des Wiederholungskurses zu Handen des Waffenchefs dem Kreisinstruktor oder seinem Stellvertreter einzuhändigen.

Art. 10. Im Verlaufe des Wiederholungskurses ist das Unteroffiziers-Cadres zu vervollständigen, jedoch in der Meinung, daß es unter Hinzurechnung der nicht einberufenen ältern Jahrgänge den gesetzlichen Stand nicht erheblich überschreite; allfällige Abwesende oder temporär Entlassene sind durch Neuwahlen zu ersetzen. Die Ernennung der Sanitäts-Unteroffiziere ist Sache des Divisionsarztes.

Wenn wegen Nichteinberufung der zwei ältesten Jahrgänge der Unteroffiziere im Wiederholungskurse nicht alle Grade in wünschbarer Weise besetzt sind, so sind die Obliegenheiten der betreffenden Unteroffiziere durch die anwesenden, dem Grade nach nächststehenden Unteroffiziere zu versehen und die hiedurch entstehenden weiteren Lücken in gleicher Weise oder durch taugliche Soldaten auszufüllen. (Art. 84 der Militärorganisation.) Diese Stellvertreter werden durch die Hauptleute ernannt und üben in dieser Eigenschaft die Straffkompetenz derjenigen Grade aus, welche sie vertreten; sie beziehen den Sold ihres eigenen Grades.

Am Schlusse des Kurses ist das Offizierscorps batalionsweise zu besammeln und sind Vorschläge für dessen Ergänzung bezw. Fähigkeitszeugnisse nach der Verordnung betreffend Ernennung und Beförderung von Offizieren und Unteroffizieren, vom 8. Januar 1878, aufzustellen und dem Kanton sowie den Waffenchefs sofort zur Kenntniß zu bringen. Letztere Mittheilung erfolgt auf dem Dienstweg.

Die Namen der Vorgesetzten sind überdies im Verichte zu erwähnen.

Es wird dringend empfohlen, nur ganz tüchtige, in jeder Beziehung geeignete Unteroffiziere zum Besuche einer Offiziersbildungsschule vorzuschlagen. Soldaten sind nur ganz ausnahmungsweise und zwar nur dann vorzuschlagen, wenn ihre Befähigung zum Offizier außer Zweifel ist.

Ein besonderes Augenmerk ist auch auf die Ergänzung der Unteroffiziere zu richten und sind die Kompagniechefs anzuweisen, keine Beförderungen ohne vorherige Vergleichen der in den Rekrutenschulen erhaltenen Noten, sowie ohne vorherige genaue Prüfung über allgemeine und militärische Bildung und ohne nähere Erkundigungen über die bürgerliche Stellung der zu Befördernden vorzunehmen.

Art. 11. Zur Vereinnung des personellen Bestandes der Batalione ist nothwendig, die Dienstbüchlein, wo sie noch lückenhaft sind, zu ergänzen. Seite 5 des Dienstbüchleins ist ausschließlich für Verfügungen der sanitärischen Kommission reservirt. Entlassungen aus dem Dienst und Ueberweisung an die ärztliche Kommission sind Seite 12 und 13 einzutragen. (Art. 30 der Instruktion über Untersuchungen etc.)

V. Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, Pferdebeschläge. Art. 12. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrathe unterm 7. Juli 1876 genehmigten prov. Anweisung über den Ersatz unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III. Art. 9, stattzufinden. An Soldaten, weil deren Dienstzeit höchstens 45 Tage Schuldienst und 24 Tage Wiederholungskurs beträgt, sind keine Ersatzausrüstungen abzugeben und letztere auf Unteroffiziere zu beschränken. Ältere Jahrgänge, welche mit Kamätschen ausgerüstet sind, haben die Berechtigung, dieselben zu tragen. Wer keine Kamätschen hat, soll Stiefel bringen. Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie, von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 mm. und nicht länger als 400 mm. sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können. Die eldg. Armbinde wird getragen.

Der Ersatz von Offiziersfäbelen, welche den eldg. Kontrollstempel nicht tragen oder welche vernickelt sind, ist sofort anzuordnen. Die Vorschriften über das Gewicht des Gepäcks werden nach

den Bestimmungen des Dienstreglements (S. 86) genau gehandhabt.

Art. 13. Beim Diensttritt ist die gesamte Ausrüstung mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Untersuchung zu unterwerfen und Schadhafes, wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu repariren. Diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern einrückt, ist zu bestrafen. Wer sich besondere Vernachlässigung der Bekleidung hat zu Schulden kommen lassen, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen. Unreglementarische Gegenstände sind nicht zu dulden.

Art. 14. Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Ist dies nicht möglich, so ist dem Träger der Waffe ein Reparaturschein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughaufe zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben.

Art. 15. Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hiesfür sind vom Kompagniechef unterzeichnete und vom Korpskommandanten visirte Reparaturscheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Art. 16. Für Pferdebeschläge werden keine Vergütungen geleistet. Das Beschlag ist auf Kosten der Eidgenossenschaft zu besorgen. Die Kommandanten sind dafür verantwortlich, daß nur Pferde mit in vollkommen gutem Zustande befindlichem Beschlag in Dienst aufgenommen werden. Am Schluß des Kurzes hat der Korpskommandant die Untersuchung des Beschlages neuerdings anzuordnen, bezw. dasselbe für den Marsch in Stand setzen zu lassen.

Art. 17. Die Bataillonskommandanten beziehen das für ihre Kurze erforderliche Gewehrfett von der eidg. Waffenfabrik in Bern und von Herrn F. Bbinden in Lausanne*) und haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fett versehen ist unter Anempfehlung, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das bezogene Fett wird aus dem Ordinaire bezahlt.

VI. Unterkunft. Art. 18. Das Schützenbataillon, sowie die Bataillone des 9. Infanterie-Regiments werden einkasernirt. Ebenso die Stäbe der V. Brigade und des 9. Infanterie-Regiments. Die übrigen Bataillone beziehen in den im Art. 1 hievorig angegebenen Gemeinden enge Kantonnements. Die Stäbe der VI. Brigade des 10., 11. und 12. Infanterie-Regiments werden in den bezeichneten Ortschaften einquartirt. Der Divisionsstab bezieht Quartier in der Stadt Bern. Dessen Bureau befindet sich im großen Kasinoaal.

In Kantonnements von der Stärke eines Pelotons oder mehr muß ein Offizier Quartier nehmen. Die Bataillonskommandanten werden eventuell dafür sorgen, daß eine Ablösung unter ihren Subaltern-Offizieren stattfindet. Für die übrigen Subaltern-Offiziere sind anständige Quartiere zu verlangen.

Art. 19. Die Regiments- und Bataillons-Quartiermeister haben rechtzeitig, d. h. vor Ankunft der Truppen das Erforderliche für deren besriedigende Unterkunft, sowie für alle damit verbundenen vorgeschriebenen Bedürfnisse zu sorgen.

Art. 20. Für die Kasernierung werden die vertragmäßig bestimmten Entschädigungen ausbezahlt. Für die Kantonnements wird nichts vergütet als allfällige Einrichtungskosten für Herstellung von Gewehrschreben, Hänge-Nägeln und Stall-Sparen.

Für die Offizierquartiere (Instruktoren ausgenommen) wird unter keinen Umständen, weder an Gemeinden noch an Offiziere etwas bezahlt.

VII. Verpflegung und Ordinaire. Art. 21. Die Offiziere machen gemeinschaftlichen Mittagstisch. Bei den Feldübungen beziehen sie ihre Verpflegung in Natura und machen Ordinaire.

Art. 22. Die Mannschaft bezieht während des ganzen Dienstes

stets und zwar bereits mit dem Einrückungstage Naturalverpflegung. Den Gemeinden ist das gekaufte Heu nach den festgesetzten Preisen zu vergüten.

Art. 23. Für Kochholz, Salz und Gemüse wird eine tägliche Zulage von 10 Rappen per Mann bewilligt. Die Mannschaft soll in der Regel ein Ordinaire von 3 Mahlzeiten, nämlich Morgens Suppe, Kaffee oder Chocolate, Mittags Suppe mit Fleisch und Gemüse und Abends wenigstens eine nahrhafte Suppe erhalten.

Die zur Ergänzung der Verpflegung und zur Reinhaltung der Kleidung, Bewaffnung und zum Ersatz der Ausrüstungsgegenstände nothwendige Einlage ins Ordinaire ist bestimmt auf 20 Eis. per Tag.

Art. 24. Beschädigungen im Quartier oder an Kochgeräthschaften, Geschirr und Puzzeug, deren Urheber nicht ausgemittelt werden kann, sind aus der Einlage sub 23 hievorig zu vergüten und vor dem Abmarsch der Truppe an die Kasernenverwaltung oder den Eigenthümer zu berichtigen. Dagegen sind Abgänge in Zimmer, Küche und Ställen, welche durch den Gebrauch und ohne daß Mithwillen u. die Veranlassung sind, den Truppen nicht zur Last zu legen.

Die Besen und allfällig nöthigen kleinen Stallreparaturen sind auf Kosten des Kurzes und nicht des Ordinaire zu bestreiten, ebenso etwaige Extra-Reinigungsarbeiten im Quartier, Küchen und Abtritten, welche von abgehenden Truppen herrühren.

(Fortsetzung folgt.)

Untersuchungsbericht

der behufs Feststellung der den Unfall vom 6. Juli auf der Almend in Thun veranlaßt habenden Umstände niedergelegten Kommission, bestehend aus den Herren Oberst de Leöz, Oberstlieutenant Hirzel und Major Combe.

Die Kommission konstituirte sich Montags den 12. Juli, Nachmittags unter dem Präsidium des Herrn Oberst de Leöz, nimmt zuerst Einsicht von den ihr zur Verfügung gestellten Akten, um an der Hand derselben, sowie aus eigener Anschauung, angestellten Versuchen und abgehaltenen Verhören die ihr vom Eidgenöss. Militärdepartement gestellten Fragen beantworten zu können. — Diese Fragen lauten wie folgt:

- a) Ist das Unglück in Folge Verwendung mangelhaften Kriegsmaterials oder Munition, oder
- b) durch unrichtige Vollziehung der für die Bedienungsmannschaft gegebenen reglementarischen Bestimmungen veranlaßt worden;
- c) welche Maßnahmen werden für nöthig erachtet, um solchen Unglücksfällen in der Folge thunlichst vorzubeugen.

ad a) Aus den der Kommission ebenfalls zur Verfügung stehenden Geschöthellen, deren Identität dadurch erwiesen ist, daß sich die im Geschützrohre nach der Explosion vorgefundenen Geschöthelle mit den auf der Almend sofort aufgeschätzten 4 Theilen der Geschöthspitze, welche letztere hier besonders wichtig ist decken, geht hervor, daß das betreffende Geschöth in jeder Beziehung den für Munition bestehenden Vorschriften entspricht und bei richtiger Behandlung der Munition ein Unfall, wie er leider vorkam, nicht hätte veranlaßt werden können.

Die zur Verwendung gekommenen Vorsteder decken, durch das Vorstederloch des Geschöthes eingebracht, vollständig den Rand des Nadelbolzens, so daß letzterer sicher zurückgehalten wird, so lange sich das Geschöth mit Vorsteder im Geschützrohre befindet.

Das 10 cm. Geschöth, mit welchem gefeuert wurde, ist normal und wurde erst durch die im Rohr freispringende Granate, und zwar nur unerheblich beschädigt, so daß auch bezüglich des Kriegsmaterials, welches zur Schließung diente, nichts Nachtheiliges oder auf den Unfall Bezug habendes gesagt werden kann.

ad b) Aus Obigem sowohl und gestützt auf das vorliegende Aktenmaterial, Bericht und Zeugenverhöre von Major Wille, als auch den selbst angestellten Verhören kann mit Sicherheit angenommen werden, daß das Geschöth nicht vorschriftsgemäß geladen wurde. Aus dem Verhör der Geschöthbedienung geht hervor, daß weder der Geschöthchef, Wachtmeister Buzenieur, noch die übrige Mannschaft der ihnen zufallenden Obliegenheiten sicher waren

*) Siehe Circular des Waffenchefs der Infanterie vom 14. März 1880 an die Kommandanten der Infanterie-Wiederholungskurse.

und Seltens des den Zug kommandirenden Offiziers gleich bei Beginn des Schießens verschiedene Verweise und Korrekturen, namentlich in Bezug auf Handhabung der Munitton notwendig waren.

Der Schulkommandant bestätigt, daß die französische Abtheilung der deutsch sprechenden Abtheilung erheblich nachstand. Ein Grund kann darin gefunden werden, daß unmittelbar nach Beginn der Schule ein neues Reglement über Geschützbedienung in deutscher Sprache eingeführt wurde.

Von diesem Reglement findet sich aber eine Uebersetzung nicht in den Händen der französischen Abtheilung. Offiziere, Unteroffiziere und Rekruten dieser letztern waren somit lebhaft auf mündliche Instruktion angewiesen, was zwar früher für die sämtliche Positionsartillerie der Fall war, bis vor einem Jahre das von Oberstleutenant Fornerod verfaßte Reglement in beiden Sprachen im Druck erschien. Munitionskennntniß und Geschützschnelle wurden dagegen vor dem Schießen mit scharfen Granaten ertheilt und war jeder Wachtmeister im Besitze speziell behufs Ertheilung der Instruktion gefertigter Zündschrauben und Vorstecker.

Zu einiger Unsicherheit in der Bedienung mag ferner der Umstand etwas beigetragen haben, daß mit erhöhten Positionslaffeten auf freiem Felde geschossen wurde, während dies im bis dato geltenden Reglement ausgeschlossen war und für Bedienung von Feldgeschützen ohne Deckung andere Vorschriften aufgestellt waren, als für Bedienung von Geschützen auf erhöhten Laffeten in Batterien und Geschützeinschnitten.

Ein weiteres Moment war der, daß Wachtmeister Puenzleux mehrere Tage krank war und somit während dieser Zeit an der Instruktion nicht theilnehmen konnte.

Alle diese Umstände zusammengenommen genügen, zu erklären, wie Wachtmeister Puenzleux überhast, zerstreut wie er überhaupt zu sein scheint, entweder den Vorstecker in die Granate einzubringen, oder aber dazu kam, diesen Vorstecker fehlerhaft zu platzieren. Im einen wie im andern Falle hätte jedoch der Lader selbst nach vorangegangener Instruktion wissen sollen, daß gefehlt wurde.

Obgleich nach der unmittelbar nach dem Vorfall vorgenommenen Revision der Zündschrauben und Vorstecker an den betreffenden Geschützen geschlossen werden könnte, der Vorstecker wäre einzusetzen vergessen worden, da sich ein überzähliger Vorstecker vorfand, so spricht der Umstand, daß die an sämtlichen in Funktion gewesenen Geschützen noch vorhandene Vorsteckerzahl im Einklang mit der verfeuerten Munitton steht, für das Gegentheil und ist es wahrscheinlicher, daß der Vorstecker unrichtig eingesetzt wurde, indem der Lader dem Geschützhelfer das Geschöß fehlerhaft darbot.

Um die Möglichkeit einer Zündung beim Einsetzen einer Granate mit auf dem Nadelbolzen aufstehendem Vorstecker zu konstatieren, wurde wiederholt eine ungeladene Granate mit fehlerhaft eingesetztem Vorstecker geladen, wobei zweimal der Zünder Feuer fing und der über die Peripherie der Granate vorstehende Vorstecker umgebogen wurde. Es ist ferner Thatsache, daß beim Auffuchen der Geschößspitze auch solch' ein umgebogener Vorstecker ca. 100 m. vor dem Geschützstand aufgefunden wurde und daß somit fast mit Gewißheit anzunehmen ist, daß Puenzleux den Vorstecker wirklich eingesetzt, aber sich nicht überzeugt hat, daß er richtig sitzt und daß der verunglückte Lader Nr. 2 links ihm das Geschöß offenbar mit gesenkter, statt mit aufgerichteter Spitze dargebieten hatte, somit der Nadelbolzen auf dem Zündsatz bereits aufsaß, während der Vorstecker eingesetzt wurde.

a d c. Aus dem Vorangegangenen geht hervor, daß die Munitton mit Vorstckern, wenn nicht äußerst pünktlich gehandhabt, Anlaß zu Unfällen geben kann und daß die in den alten Beständen noch vorhandenen Vorsteckerzünder gegen Zünder, wie sie seit 1872 eingeführt sind, oder gegen Zünder neuester Ordnung ausgewechselt werden sollten, worüber die Artilleriekommission zu entscheiden hat.

Noch sind nach entgegengegener Erfindung beim Direktor des Laboratoriums 14000 solcher Zünder vorhanden und wird die

Ersetzung je nach Wahl der Kombination ca. Fr. 21000—28000 erfordern.

Obgleich von den vielen Tausend verfeuerten Vorsteckergranaten, welche früher lange Jahre auch bei der Feldartillerie Ordnung waren, wegen unrichtiger Behandlung niemals ein Unglück ähnlicher Art herbeigeführt wurde (bekanntlich war das Unglück im Jahr 1872 fehlerhafter Munitton zuzuschreiben), so ist die ausgesprochene Meinung um so berechtigter, als das Material sowohl als die Munitton der Positionsartillerie so zusammengesetzt und vielgestaltet ist, daß in der kurz bemessenen Instruktionszeit unmöglich den einzelnen Arten die zur sichern Handhabung derselben erforderliche Zeit gewidmet werden kann.

Z h u n , 14. Juli 1880.

(sig.) de Loës, Colonel d'artillerie.
G. Strzel, Oberstleutenant.
F. Combe, Major.

— (E r n e n n u n g.) Herr Major Benedikt Peter in Bern, welcher an Stelle des durch Amtsgeschäfte behinderten Divisions-Intendanten, Herrn Oberstleutenant Grenus, das Kommissariat der III. Division für den bevorstehenden Truppenzusammenzug besorgen wird, wird vom h. Bundesrath zum Oberstleutenant der Verwaltungstruppen befördert.

— (U e b e r d i e B e r n a c h l ä s s i g u n g B a s e l s a l s M i l i t ä r - U e b u n g s p l a z) schreibt ein Korrespondent des „Bund“ in Nr. 186 Folgendes:

Es ist in hohem Grade bedauerlich, daß unsere eidgenössischen Militärbehörden den Platz Basel so gänzlich brach liegen lassen und so offensichtlich vernachlässigen. Abgesehen von der politischen Seite dieser systematischen Zurücksetzung Basels, die hier tief empfunden wird, da sie eine völlig unverdiente ist, sollten doch andere Gründe genug für eine rege Benützung der hiesigen militärischen Anstalten sprechen. In welcher Weise man aber höheren Orts gegen Basel verfährt, beweiset zur Genüge folgendes Beispiel: Im Jahre 1879 hätte von eidgenössischen Kurzen hier nur ein vierzehntägiger Operatorkurs für ältere Aerzte stattfinden sollen, der aber nachträglich wieder abbestellt wurde. Gegen Ende des Jahres fanden Verhandlungen mit dem eidgenössischen Oberfeldarzt statt wegen Benützung der hiesigen Kaserne für Militärschulen. Trotz dem Vorschlag des Oberfeldarztes, mehrere Rekrutenschulen und sonstige Sanitätskurse in unsere für solche Zwecke vorzüglich geeignete Stadt zu verlegen, hat es der Vorsteher des schweizer. Militärdepartements für zweckmäßiger gehalten, die betreffenden Schulen nach Zürich zu verlegen, das nun in diesem Jahre nicht weniger als 39 militärische Kurse hat! Das ist nun eine entschieden ungerechte Behandlung und der Vorsteher des hiesigen Militärwesens hat vollkommen Recht, wenn er in seinem Jahresbericht hervorhebt, die Bundesbehörden hätten, wie es scheint, ganz vergessen, daß unsere Kaserne seiner Zeit zum guten Theil auf Veranlassung der schweizerischen Militärbehörden mit großen Kosten gebaut worden ist, weil sie es für passend hielten, in einer größeren Grenzstadt wie Basel von Zeit zu Zeit schweizerische Truppen sehen zu lassen, und weil sie glaubten, unsere reichen Hüfquellen seien geeignet, denselben den Aufenthalt in unserer Stadt zu einem lehrreichen und angenehmen zu machen. Außer den Wiederholungskursen und Rekrutenschulen der Infanterie gibt es noch Militärfürsorge, welche in Basel eben so gut oder noch besser untergebracht wären, als an den meisten andern Orten.

— (E i n U n g l ü c k s f a l l) hat sich bei den Schießübungen der Positionsartillerie am 6. Juli auf der Thuner Allmend ereignet; beim Laden eines 10 cm.-Hinterladungsgeschützes platzte eine Granate, tödtete 2 Mann der Bedienung und verletzte einen dritten so schwer, daß der Tod zu erwarten ist. — Am gleichen Tag wurde ein Trainesoldat durch einen Pferdeschlag getödtet.

Satteldecken,

von Filztuch aus bester Wolle angefertigt und ordnungsmäßig ausgerüstet, empfiehlt die

Filztuchfabrik von Conrad Munzinger in Olten.

Sattelbrücke können bei Verwendung dieser Unterlagen keine vorkommen.

Sehnsüchtige Dauer dieser Decken durch bewährte Reiter erprobt. Zeugnisse von höheren Offizieren und Reitliebhabern, sowie Musterdecken werden franco zur Einsicht gesandt.

Preis per Stück Fr. 20 bis 25, je nach dem Gewicht.